Fall 14: "Anwaltshaftung"

Hasso Scharff und Nero Greiff Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Scharff und Greiff Frankfurter Str. 18 I 12154 Berlin

RA Hasso Scharff RA Nero Greiff Tel: 03000 3720961

Fax: 03000 3720962

mail: Scharff&Greiff@hotmail.com

Berlin, den 01.03.2018

I. Aktenvermerk:

Frau Leonie Lieb möchte rechtliche Beratung zwecks Inanspruchnahme des Rechtsanwalts Dr. Martin Toppmann (im Folgenden "Dr. T") der Anwaltssozietät "Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft".

Der Ehemann der Mandantin, Herr Leo Lieb war freier Handelsvertreter und betrieb sein Geschäft unter der Firma "Benno Volkmann Handelsvertretung, Inhaber Leo Lieb e.K." (im Folgenden "BV"). Die Fa. BV stand mit der Fa. Müller-AG (im Folgenden "M-AG") in ständiger Geschäftsbeziehung. Die M-AG schuldete der Fa. BV für Dezember 2012 noch Provisionen in Höhe von 10.000,- € und für Januar bis Dezember 2013 noch weitere Provisionen in Höhe von insgesamt 100.000,- €.

Die BV trat am 17.12. 2012 die Provisionsansprüche der BV gegen die M-AG für 2012 und die künftigen Ansprüche für 2013 an die Mandantin ab.

Am 10.06. 2013 wurde die Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft, welche die BV ständig vertrat über die Abtretung an die Mandantin informiert.

_

¹ Nach BGH, Urteil vom 19. November 2009 – IX ZR 12/09 –, juris

hemmer.EuRAG HGB / GesR - Fall 14 Anwaltshaftung Seite 2

Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG

Am 13.10. 2014 mahnte die Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft die offenen Provisionen im Namen der Fa. BV bei der M-AG an, wobei sie darauf hinwies, dass sie "auch die Interessen der Mandantin" vertrete. Der Fall wurde dort von Rechtsanwalt Rossfeld, welcher auch Partner der Kanzlei ist, bearbeitet.

Rechtsanwalt Dr. T war bis zum 31.10. 2016 freier Mitarbeiter der Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft.

Die Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft wurde am 23.12. 2016 vom Ehemann der Klägerin beauftragt, die offenen Provisionsansprüche seiner Fa. BV gegen die M-AG einzuklagen..

Mit Klageschrift vom 28. Dezember 2016 erhob die Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft im Namen der Fa. BV gegenüber der M-AG Klage auf Zahlung der rückständigen Provisionsansprüche beim Landgericht Berlin. Die Klage wurde ebenfalls von Rechtsanwalt Rossfeld bearbeitet.

Am 1. Januar 2017 ist Rechtsanwalt Dr. T wieder als Sozius in die Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft eingetreten.

Für das Verfahren vor dem Landgericht Berlin hat RA Dr. T, der die Sache kanzleiintern von RA Rossfeld zur weiteren Bearbeitung übernommen hatte, mit Schriftsatz vom 6. Mai 2017 die Entgegnung auf die Klageerwiderung der M-AG angefertigt. In der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 2017, die RA Dr. T als Klägervertreter wahrgenommen hat, wies das Gericht daraufhin, dass Bedenken hinsichtlich der Klagebefugnis des Klägers bestünden.

Mit Urteil vom 07.07.2017 wurde die Klage wegen fehlender Klagebefugnis abgewiesen. Nach Berufungseinlegung trat die Mandantin ihre Ansprüche an die Fa. BV zur Geltendmachung im Berufungsverfahren ab. Dabei war vereinbart, dass der Mandantin nach erfolgreicher Geltendmachung das Geld von ihrem Ehemann ausgezahlt werden sollte.

Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG

Das Berufungsgericht änderte hierauf mit Urteil vom 22.02. 2018 das angegriffene landgerichtliche Urteil ab und verurteilte die M-AG zur Zahlung der Provisionen aus

dem Jahre 2013. Bezüglich der Provisionsansprüche für den Monat Dezember 2012 wurde dagegen das erstinstanzliche Urteil wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung bestätigt. Die M-AG beglich in der Folgezeit die Provisionsansprüche für das Jahr 2013.

Die Mandantin macht geltend, bei ordnungsgemäßem Verhalten der Crossfire und Partner Partnerschaftsgesellschaft hätte die M-AG auch die für den Monat Dezember 2012 angefallenen Provisionen auszahlen müssen. Der hierdurch entstandene Schaden belaufe sich auf 11.000,- €, wofür RA Dr. T als Mitglied der Kanzlei aufzukommen habe.

RA Dr. T hat auf Ihre Aufforderung vom 02.02. 2018 zum Schadensausgleich jede persönliche Verantwortung abgelehnt. Die Mandantin übergibt hierzu das in der Anlage beigefügte Antwortschreiben des RA Dr. T vom 20.02. 2018.

II. Neues Mandat eintragen

III. Herrn RRef. Herbert Holms mit der Bitte um Begutachtung der Erfolgsaussichten eines Anwaltsregresses der Mandantin gegen Herr RA Dr. Toppmann

IV. WV am 05.03. 2018

Crossfire und Partner - Partnerschaftsgesellschaft

Rechtanwälte Dr.Dr.hc Crossfire, Dr. Toppmann, Dr. Rossfeld, Baumann, Kilian und Weidner

Frau

Leonie Lieb

Landwehrstraße

12830 Berlin

Kanzleianschrift: Crossfire & Partner

Am Reichstag 230

11000 Berlin

Tel: 03000 38955432

Fax: 03000 38955433

mail: Crossfire@t-online.de

Berlin, den 20.02. 2018

Mein Zeichen: Dr.T 137/2018

Bitte bei Antwort immer angeben

Ihr Schreiben vom 02.02. 2018

Sehr geehrte Frau Lieb,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 02.02. 2018 teile ich Ihnen mit, dass ich jede persönliche Verantwortlichkeit für den Fall zurückweise.

Da der Mandatsvertrag zwischen Ihrem Ehemann und unserer Kanzlei abgeschlossen wurde, bestehen mit Ihnen keinerlei vertragliche Rechtsbeziehungen, auf die Sie Ihren Anspruch stützen könnten.

Auch wenn es zutreffen sollte, dass meine Kanzlei in Verkennung der Wirksamkeit der Abtretung vom 17. Dezember 2012 die Provisionsansprüche Ihrem Ehemann und nicht Ihnen zugeordnet hat, so fehlt es für den bei Ihnen eingetretenen Schaden an der Kausalität meines Beitrags zur Fallbearbeitung.

Ich habe die Bearbeitung Ihres Falles kanzleiintern erst am 06.05. 2017 vom früheren Sachbearbeiter übertragen bekommen Wegen der zu diesem Zeitpunkt bereits ein-

hemmer.EuRAG HGB / GesR - Fall 14 Anwaltshaftung Seite 5

Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG

getretenen Verjährung der Provisionsansprüche konnte ich die Verjährung der Provisionsansprüche für 2012 nicht mehr verhindern.

Auch war mein Anteil an der Bearbeitung Ihres Falles nur von untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 8 Abs. 2 PartGG, so dass meine Haftung infolge dieses gesetzlichen Ausschlusstatbestands entfällt. Die außergerichtliche Rechtsverfolgung gegenüber der Fa. Müller-AG, und die Anfertigung der Klageschrift vom 28.12. 2016, oblag dem früheren Sachbearbeiter.

Ich hatte am 06.05. 2017 nur noch auf die Klageerwiderung der Fa. Müller AG zu erwidern und den Termin vom 17.05. 2017 wahrzunehmen.

Im Übrigen möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass ich zur Zeit der Mandatsübernahme noch nicht Partner der Kanzlei war.

Da Sie an der Mandatierung unserer Kanzlei nicht beteiligt waren, fallen Sie auch nicht in den Schutzbereich des Mandatsvertrages.

Ich bedauere daher, Ihnen keine Zusage in Ihrem Sinne geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Toppmann

Rechtsanwalt

Aufgabe:

Die Erfolgsaussichten einer Klage der Mandantin gegen Rechtsanwalt Dr. Toppmann sind in einem ausführlichen Gutachten zu erörtern.

Außerdem ist zu darzustellen, welche weiteren sachdienlichen Maßnahmen der Mandantin noch anzuraten sind.